

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1963	Nummer 35
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 34 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	14. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Lehr- und Stoffverteilungspläne für den Unterricht an den Verwaltungs- und Sparkassenschulen . . . . .	370
203032	8. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Weiterführung von Amtsbezeichnungen der SBZ im Bundesgebiet . . . . .	370
2123	19. 3. 1963	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	371
2312	12. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Planungsunterlagen; hier: Aufhebung eines Runderlasses . . . . .	375
7129	18. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen; hier: Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Regierungspräsidenten	376
772	5. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren . . . . .	377

#### II.

##### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Kultusminister</b>		
6. 2. 1963	RdErl. — Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1963 . . . . .	378
<b>Notiz</b>		
18. 3. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn José Luis de la Guardia y Maestro	378
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
15. 3. 1963	Bek. — Mitgliedschaft in der dritten Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	378
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 v. 15. 3. 1963 . . . . .	379
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 13. 3. 1963 . . . . .	380

203016

**I.**  
**Lehr- und Stoffverteilungspläne**  
**für den Unterricht**  
**an den Verwaltungs- und Sparkassenschulen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1963 —  
 III A 4 — 1220/63

Die Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen hat im Einvernehmen mit mir nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen, beide v. 21. 3. 1961 (MBI. NW. S. 479 und 497 / SMBI. NW. 203016), Lehr- und Stoffverteilungspläne für den Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Dienst aufgestellt. Die Lehrpläne, in denen für den Ausbildungslehrgang für den mittleren nichttechnischen Dienst 500, für den gehobenen nichttechnischen Dienst 1000 Unterrichtsstunden vorgesehen sind, gebe ich nachstehend bekannt. An dem Ausbildungslehrgang für den gehobenen nichttechnischen Dienst nehmen nach § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes während der Einführungszeit teil. Die Stoffverteilungspläne werden von der Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen den Verwaltungs- und Sparkassenschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gesondert übersandt.

**Lehrplan**  
**für den Ausbildungslehrgang**  
**für den mittleren nichttechnischen Dienst**

	Prüfungs- Stunden- zahl:	Prüfungs- anforde- rungen:
I. Staatskunde . . . . .	40	2
II. Verwaltungskunde . . . . .	40	2
III. Verfassung der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	30	2
IV. Rechtswissenschaft . . . . .	50	2
V. Allgemeine Wirtschaftswissenschaft . . . . .	30	1
VI. Öffentliche Finanzen		
a) Kommunales Abgabenrecht . . . . .	30	2
b) Kommunales Haushaltswesen . . . . .	40	3
c) Kommunales Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	15	2
d) Kommunales Prüfungswesen . . . . .	5	1
VII. Recht des öffentlichen Dienstes		
a) Beamtenrecht . . . . .	30	2
b) Arbeits- und Tarifrecht . . . . .	20	2
VIII. Ordnungsrecht		
a) Polizeirecht . . . . .	10	1
b) Kommunales Ordnungsrecht, Allgemeiner Teil . . . . .	20	2
c) Einzelne kommunale Ordnungsaufgaben . . . . .	20	1
IX. Sozialrecht		
a) Sozialhilfe . . . . .	30	2
b) Jugendhilfe . . . . .	20	2
c) Sozialversicherung . . . . .	30	1
X. Organisations- und Bürokunde . . . . .	10	—
XI. Bau- und Siedlungsrecht . . . . .	40	2
XII. Schulrecht . . . . .	20	1
XIII. Zur freien Verfügung . . . . .	30	
		Insgesamt: 500

Die Bezeichnung der Prüfungsanforderungen bedeutet: 1 = Überblick, 2 = Grundkenntnisse, 3 = Umfassendere Kenntnisse, 4 = Beherrschung.

**Lehrplan**  
**für den Ausbildungslehrgang**  
**für den gehobenen nichttechnischen Dienst**

	Prüfungs- Stunden- zahl:	Prüfungs- anforde- rungen:
I. Staatskunde . . . . .	70	3
II. Verwaltungskunde . . . . .	60	4
III. Kommunalrecht		
a) Verfassung der Gemeinden und GV . . . . .	60	4
b) Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (GV) . . . . .	20	1
c) Verfassung und Aufgaben der Sparkassen . . . . .	10	—
IV. Rechtswissenschaft . . . . .	140	2
V. Wirtschaftswissenschaft		
a) Allgemeine Wirtschaftswissenschaft . . . . .	50	2
b) Buchführung und Kostenrechnung . . . . .	40	1
VI. Öffentliche Finanzen		
a) Finanzverfassung und Steuerlehre . . . . .	30	1
b) Kommunales Abgabenrecht . . . . .	40	3
c) Kommunales Haushaltswesen . . . . .	50	4
d) Kommunales Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	30	4
e) Kommunales Prüfungswesen . . . . .	10	2
VII. Recht des öffentlichen Dienstes		
a) Beamtenrecht . . . . .	50	3
b) Arbeits- und Tarifrecht . . . . .	30	2
VIII. Ordnungsrecht		
a) Polizeirecht . . . . .	10	1
b) Kommunales Ordnungsrecht, Allgemeiner Teil . . . . .	40	3
c) Einzelne kommunale Ordnungsaufgaben . . . . .	50	2
IX. Sozialrecht		
a) Sozialhilfe . . . . .	60	3
b) Jugendhilfe . . . . .	20	2
c) Sozialversicherung . . . . .	30	1
X. Organisations- und Bürokunde . . . . .	10	—
XI. Bau- und Siedlungsrecht . . . . .	40	2
XII. Schulrecht . . . . .	20	1
XIII. Zur freien Verfügung . . . . .	30	
		Insgesamt: 1000

Die Bezeichnung der Prüfungsanforderungen bedeutet: 1 = Überblick, 2 = Grundkenntnisse, 3 = Umfassendere Kenntnisse, 4 = Beherrschung.

— MBl. NW. 1963 S. 370.

203032

**Weiterführung von Amtsbezeichnungen**  
**der SBZ im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1963 —  
 II A 1 — 25.101 — 42 63

Der Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen hat zur Frage der Weiterführung sowjetzonaler Amtsbezeichnungen wie folgt Stellung genommen:

„Es trifft zu, daß in der Sowjetzone auch nach dem Erlass des SMAD-Befehls Nr. 66 vom 17. September 1945, durch den das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 für die Zone aufgehoben wurde, in einigen Ländern Beamtenrecht weiter angewendet worden ist und auch Amtsbezeichnungen verliehen worden sind. Diese Amtsbezeichnungen sind in der Folgezeit ausdrücklich nicht

aberkannt worden. Sie wurden jedoch für die im Dienst befindlichen Personen durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 28. Dezember 1948 mit Wirkung vom 1. Februar 1949 ab durch neue Amtsbezeichnungen ersetzt. Seit diesem Zeitpunkt durften von dem genannten Personenkreis nur noch die neuen Dienstbezeichnungen geführt werden. Für die vor diesem Zeitpunkt aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen wurde eine Regelung nicht getroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß ihnen die Weiterführung der alten Amtsbezeichnungen (mit Zusatz) allgemein untersagt war.

Bei dieser Sachlage bin ich der Auffassung, daß in der Bundesrepublik grundsätzlich nur die Personen aus der SBZ die alte Amtsbezeichnung weiterführen dürfen, die vor dem Inkrafttreten des sowjetzonalen Tarifvertrages vom 28. Dezember 1948 aus dem Dienst ausgeschieden waren."

Dieser Auffassung ist der Bundesminister des Innern beigetreten mit der ergänzenden Bemerkung, daß sich die vorstehenden Ausführungen nicht auf Beamte beziehen, die nach Verlassen der SBZ im Bundesgebiet wieder in das Beamtenverhältnis übernommen oder im Bundesgebiet in den Ruhestand versetzt worden sind. Für diesen Personenkreis ist die Befugnis zur Führung von Amtsbezeichnungen durch das Bundes- und Landesbeamtenrecht abschließend geregelt. Für Beamte nach dem G 131 gelten § 10 Abs. 4 und § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131.

Ich schließe mich dieser Auffassung an.

Meinen RdErl. v. 7. 3. 1955 — SMBI. NW. 203032 — hebe ich auf.

— MBl. NW. 1963 S. 370.

2123

**Aenderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 19. März 1963**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 1963 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes (AVW) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1963 — VI C 1 — 14.06.60.6 — genehmigt worden sind:

**§ 1**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. April 1957 (SMBI. NW. 2123) in der Fassung vom 22. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift wird eingefügt:

**I. Abschnitt**

**Allgemeines und Organisation**

2. § 4 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) „Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.“

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Revisionsberichtes“ durch das Wort „Prüfberichtes“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(5) „Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.“

5. Unter § 5 wird eingefügt:

**II. Abschnitt**

**Bestimmungen für Zahnärzte, die am 31. 3. 1963  
Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
(ZÄKWL) sind**

6. § 6 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Zahnärzte, die nach dem 1. 4. 1957 Angehörige der ZÄKWL werden, werden im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des AVW, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. In § 7 Absatz 3 wird der eingeklammerte Zusatz „(§ 10)“ in „(§ 9)“ geändert.

8. § 8 entfällt; § 9 wird § 8 und § 10 wird § 9.

9. In § 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

c) Zahnärzte, die bis zum 7. 3. 1962 wegen wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise befreit wurden.

10. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Mitglieder mit Teilbeitragsleistung im Sinne des § 8 können, sofern sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, freiwillig ihre Beteiligung bis zur vollen Beitragsleistung aufstocken.

11. § 11, § 12 und § 13 entfallen; § 14 wird § 10.

12. § 10 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Das AVW gewährt unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag geleistet wurde, einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 11, § 25 und § 26.

13. § 15 wird § 11, § 11 A Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**A**

An Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 33. Lebensjahr vollendet, jedoch das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kapitalzahlung nach Maßgabe folgender Tabelle:

14. § 11 B Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**B**

An Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

15. § 11 C Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**C**

An Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 64. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Rente gemäß nachstehender Tabellen:

16. § 11 D Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**D**

An Zahnärzte, die nach Errichtung des AVW Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2 werden und älter als 33 Jahre sind, nach § 11 A.

Die eingeschobenen vier Absätze zwischen § 11 D und E erhalten folgende Überschrift:

„Zu § 11 A bis D:“

Der Vermerk „Zu A bis D:“ vor dem Anfang des Satzes 2 und der Vermerk „Zu B und C:“ vor dem Anfang des Satzes 4 werden gestrichen.

17. In § 11 F Satz 1 wird der eingeklammerte Zusatz „(§ 10)“ in „(§ 9)“ geändert.

18. § 11 wird folgender Buchstabe G angefügt:

**G**

An Zahnärzte, die gemäß § 25 erwerbsunfähig werden, eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe der Altersrente mit der Maßgabe, daß die Erwerbsunfähigkeitsrente für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Eintrittsalter unter 33 Jahren monatlich 175,— DM beträgt.

19. § 16, § 17 Abs. II und § 18 entfällt. § 17 wird § 12 und durch folgende Neufassung ersetzt:

### § 12

#### Beiträge

(1) Für die Pflichtmitglieder der Gruppen A und D des § 11, also für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 33. Lebensjahr vollendet, jedoch das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Neuzugänge im Sinne des § 6 Abs. 2 gilt folgende Beitragsstaffel:

Etra *)	Monatsbeiträge im Lebensalter von					zahltbar bis zur Voll- endung des
	33—39 DM	40—44 DM	45—64 DM	65—66 DM		
33	45,90	61,20	76,50	—	—	65. Le- bens- jahres
34	47,15	62,85	78,55	—	—	65. Le- bens- jahres
35	48,35	64,50	80,60	—	—	65. Le- bens- jahres
36	49,60	66,10	82,65	—	—	65. Le- bens- jahres
37	50,80	67,75	84,70	—	—	65. Le- bens- jahres
38	52,05	69,40	86,70	—	—	65. Le- bens- jahres
39	53,25	71,—	88,75	—	—	65. Le- bens- jahres
40	—	72,65	90,80	—	—	65. Le- bens- jahres
41	—	74,30	92,85	—	—	65. Le- bens- jahres
42	—	75,90	94,90	—	—	65. Le- bens- jahres
43	—	77,55	96,90	—	—	65. Le- bens- jahres
44	—	79,20	98,95	—	—	65. Le- bens- jahres
45	—	—	101,—	—	—	65. Le- bens- jahres
46	—	—	103,05	—	—	65. Le- bens- jahres
47	—	—	105,10	—	—	65. Le- bens- jahres
48	—	—	107,10	85,70	66.	66. Le- bens- jahres
49	—	—	109,15	87,35	—	66. Le- bens- jahres
50	—	—	111,20	88,95	—	66. Le- bens- jahres
51	—	—	113,25	90,60	66.	66. Le- bens- jahres
52	—	—	115,30	92,25	67.	67. Le- bens- jahres
53	—	—	117,30	93,85	—	67. Le- bens- jahres
54	—	—	119,35	95,50	—	67. Le- bens- jahres
55	—	—	122,40	97,95	67.	67. Le- bens- jahres

\*) = Eintrittsalter

(2) Für die Gruppe B des § 11, also für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beitragsstaffeln:

a) Eintrittsalter	Monatsbeitrag im Lebensalter von 56—64 DM		zahltbar von Zahnärztinnen bis zur Vollendung des
	56	57	
56	122,40	—	65. Le- bens- jahres
57	—	122,40	65. Le- bens- jahres
58	—	—	—
59	—	—	—
60	—	—	—
61	—	—	—
62	—	—	65. Le- bens- jahres

b) Eintrittsalter	Monatsbeiträge im Lebensalter von 56—64 DM		zahltbar von Zahnärzten bis zur Vollendung des
	65	66	
56	122,40	102,—	68. Le- bens- jahres
57	—	122,40	68. Le- bens- jahres
58	—	—	—
59	—	—	—
60	—	—	—
61	—	—	—
62	—	—	68. Le- bens- jahres

(3) Für die Gruppe C des § 11, also für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW das 63. Lebens-

jahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beitragsstaffeln:

a) Eintrittsalter	Monatsbeiträge DM	zahltbar von Zahnärztinnen bis zur Vollendung des
63	102,—	65. Lebensjahres
64	102,—	65. "
65	102,—	65. "
66	102,—	65. "
67	102,—	65. Lebensjahres

b) Eintrittsalter	Monatsbeiträge DM	zahltbar von Zahnärzten bis zur Vollendung des
63	102,—	68. Lebensjahres
64	102,—	68. "
65	102,—	69. "
66	102,—	69. "
67	102,—	70. Lebensjahres

(4) Für die Gruppe E des § 11, also für diejenigen Mitglieder, die das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 15,— DM. Mitglieder dieser Gruppe werden, sobald sie das 33. Lebensjahr vollenden, nach Abs. 1 Zeile 1 der Tabelle eingestuft.

20. Nach § 12 wird folgender III. Abschnitt eingefügt:

### III. Abschnitt

#### Aufstockung

##### § 13

###### Teilnahme im einzelnen

Teilnehmer an der Aufstockung sind alle Zahnärzt, die am 31. 3. 1963 das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- Mitglieder des AVW der ZAKWL sind und
- Angehörige der ZAKWL, die vom Grundversorgungswerk (§ 6 bis § 12) wegen entsprechender anderweitiger Versorgung befreit wurden.

Mitglieder des AVW, die nicht Angehörige der ZAKWL sind, können an der Aufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung teilnehmen.

§ 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

##### § 14

###### Befreiungen

§ 7 ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die nach Abs. 1 Buchst. a geforderte entsprechende anderweitige Versorgung am 1. 4. 1963 vorhanden gewesen sein muß.

Anderweitige Versorgungen, die eine Befreiung vom Grundversorgungswerk (§ 6 bis § 12) begründeten oder begründen, können einen Befreiungsantrag hinsichtlich der Aufstockung nur insoweit rechtfertigen, wie sie durch Anrechnung nicht verbraucht sind. Die entsprechenden anderweitigen Versorgungen müssen auch das Erwerbsunfähigkeitsrisiko enthalten.

Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Aufstockung das 56. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ohne nähere Begründung von der Aufstockung befreit werden, wenn sie den Antrag binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe gem. § 32 Abs. 6 der Satzung stellen.

##### § 15

§ 8 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine teilweise Befreiung von der Beitragsleistung zur Aufstockung nur in Höhe von 1/2 erfolgen kann.

## § 16

## Leistungen im einzelnen

- a) Für die Teilnehmer an der Aufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze folgende Versorgungsleistungen gewährt:

Alter bei Aufstockung:	Beitrag monatlich DM	zahlbar bis zur Vollendung des
bis 32	10,—	33. Lebensjahres
33 — 47	50,—	65. "
48 — 51	50,—	66. "
52 — 55	50,—	67. "

Alter bei Aufstockung:	Endalter Leistung:	Leistung bei Verrentung:		
		Kapitalleistung: DM	Zahnarzt: Altersrente mtl. DM	Zahnärztin: Witwenrente mtl. DM
bis 32	—	20 000,—	—	—
33	65	24 600,—	152,—	102,— 183,—
34	^	23 400,—	145,—	97,— 174,—
35		22 250,—	138,—	92,— 166,—
36		21 150,—	131,—	88,— 158,—
37		20 100,—	124,—	83,— 150,—
38		19 050,—	118,—	79,— 142,—
39		18 000,—	111,—	74,— 134,—
40		17 050,—	105,—	70,— 127,—
41		16 050,—	99,—	66,— 120,—
42		15 150,—	94,—	63,— 113,—
43		14 250,—	88,—	59,— 106,—
44		13 400,—	83,—	56,— 100,—
45		12 550,—	78,—	52,— 94,—
46	^	11 750,—	73,—	49,— 88,—
47	65	10 950,—	68,—	46,— 82,—
48	66	10 800,—	69,—	46,— 84,—
49	^	10 100,—	65,—	44,— 78,—
50		9 350,—	60,—	40,— 72,—
51	66	8 650,—	55,—	37,— 67,—
52	67	8 550,—	57,—	38,— 69,—
53		7 900,—	53,—	36,— 64,—
54	^	7 250,—	48,—	32,— 59,—
55	67	6 650,—	44,—	30,— 54,—

Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente ist gleich der Höhe der Altersrente. Sie beträgt bei Zahnärztinnen und Zahnärzten bis zum Eintrittsalter von 32 Jahren (einschl.) 152,— DM monatlich.

Die Bestimmungen des § 10 und § 11 gelten sinngemäß.

- b) Für die Teilnehmer an der Aufstockung, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze folgende Versorgungsleistungen gewährt:

Alter bei Aufstockung:	Endalter Leistung:	Kapitalleistung: DM
56	85	8041,—
57	^	7799,—
58		7561,—
59		7327,—
60		7095,—
61		6867,—
62		6641,—
63		6415,—
64		6191,—
65		5968,—
66	^	5746,—
67	85	5523,—

Die Bestimmungen des § 10 und § 11 gelten in Bezug auf die Kapitalleistung sinngemäß.

## § 17

## Beiträge im einzelnen

- a) Für Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgende Beitragsstaffel:

§ 12 Abs. 4 wird sinngemäß angewandt mit der Maßgabe, daß bei Vollendung des 33. Lebensjahres Zeile 2 der Tabelle wirksam wird.

- b) Für Zahnärzte, die am 1. 4. 1963 das 56. Lebensjahr vollendet, jedoch das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes:

Der Monatsbeitrag beträgt 50,— DM.

Er ist vorschüssig bis zum Tode, längstens 10 Jahre zu zahlen.

21. Nach § 17 wird eingefügt:

## IV. Abschnitt

## Bestimmungen für Zahnärzte, die nach dem 31. 3. 1963 Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZAKWL) werden

## § 18

## Mitgliedschaft im einzelnen

Zahnärzte im Sinne des § 6 Abs. 2, die nach dem 31. 3. 1963 Angehörige der ZAKWL werden, nehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am AVW teil. Ausgenommen sind Beamte und Festangestellte im öffentlichen Dienst, die Anspruch auf Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung haben.

§ 6 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 19

## Sonstiges

Hinsichtlich der Befreiungen, teilweiser Beitragsleistung und freiwilliger Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 7 bis § 9.

## § 20

## Versorgungsleistungen

Es werden folgende Versorgungsleistungen bei vorzeitigem Tod oder Erreichen der Altersgrenze gewährt:

Eintrittsalter:	Endalter Leistung:	Leistung bei Verrentung:		
		Kapitalleistung: DM	Zahnarzt: Altersrente mtl. DM	Zahnärztin: Witwenrente mtl. DM
bis 32	—	50 000,—	—	—
33	65	54 600,—	327,—	217,— 398,—
34	^	53 400,—	320,—	212,— 389,—
35		52 250,—	313,—	207,— 381,—
36		51 150,—	306,—	203,— 373,—
37		50 100,—	299,—	198,— 365,—
38		49 050,—	293,—	194,— 357,—
39		48 000,—	286,—	189,— 349,—
40		47 050,—	280,—	185,— 342,—
41		46 050,—	274,—	181,— 335,—
42		45 150,—	269,—	178,— 328,—
43	^	44 250,—	263,—	174,— 321,—
44	65	43 400,—	258,—	171,— 315,—

Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente ist gleich der Höhe der Altersrente. Sie beträgt bei Zahnärztinnen und Zahnärzten bis zum Eintrittsalter von 32 Jahren (einschl.) 327,— DM.

Die allgemeinen Bestimmungen des § 10 und des § 11 gelten sinngemäß.

## § 21

## Beiträge im einzelnen

Für die Mitglieder im Sinne des § 18 und des § 19 gilt folgende Beitragsstaffel:

Eintritts- alter:	Monatsbeiträge im Lebensalter					zahlbar bis zur Voll- endung des
	von bis 32	33 — 39	40 — 44	45 — 64		
bis 32	25,—	—	—	—	33. Le- bens- jahres	
33	—	95,90	111,20	126,50	65.	“
34	—	97,15	112,85	128,55	“	“
35	—	98,35	114,50	130,60	“	“
36	—	99,60	116,10	132,65	“	“
37	—	100,80	117,75	134,70	“	“
38	—	102,05	119,40	136,70	“	“
39	—	103,25	121,—	138,75	“	“
40	—	—	122,65	140,80	“	“
41	—	—	124,30	142,85	“	“
42	—	—	125,90	144,90	“	“
43	—	—	127,55	146,90	“	“
44	—	—	129,20	148,95	65.	“

§ 12 Abs. 4 wird sinngemäß angewandt mit der Maßgabe, daß bei Vollendung des 33. Lebensjahres Zeile 2 der Tabelle wirksam wird.

22. Nach § 21 wird eingefügt:

## V. Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften für alle Mitglieder

## § 22

Minderung der Versorgungsleistung  
bei Teilbeitragsleistung

Soweit Mitglieder gemäß § 8, § 9, § 14, § 15 und § 19 nur anteilige Beitragsleistungen zu entrichten haben, vermindert sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen im Verhältnis der Beitragsleistung.

## § 23

## Verlegung des Wohnsitzes

Wer seinen Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in einen anderen Kammerbereich verlegt, bleibt Mitglied des AVW. Auf Antrag wird das Mitglied aus dem AVW entlassen. § 24 Abs. 2 wird sinngemäß angewandt.

## § 24

## Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses
  - aa) auf Antrag gemäß § 7 und § 23,
  - bb) bei rechtskräftiger Entziehung der Approbation oder Anerkennung gem. § 123 RVO.,
  - cc) wenn ein Mitglied, welches seit mehr als 3 Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört und die Beiträge zum AVW trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst unentbringlich sind.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. a wird die satzungsgemäß Leistung gewährt.

Im Falle des Abs. 1 Buchst. b werden dem Mitglied 50 % der eingezahlten Beiträge erstattet. Die Zeit vor Vollendung des 33. Lebensjahres wird hierbei nicht berücksichtigt. Hat das Mitglied nach Vollendung des 33. Lebensjahres Beiträge für mehr als fünf Jahre geleistet, so tritt an Stelle des Beitragserstattungsanspruchs die beitragsfreie Anwartschaft.

## § 25

## Erwerbsunfähigkeit

(1) Mitgliedern, die dauernd voll erwerbsunfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen,

wird eine Rente gewährt, deren Höhe sich aus § 11, § 16 oder § 20 ergibt.

Erwerbsunfähig im Sinne dieser Satzung ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die zahnärztliche Tätigkeit gilt nicht als aufgegeben, wenn die Praxis durch einen Vertreter fortgeführt wird.

Ein Mitglied, das diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des AVW ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das AVW oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer beamteter Arzt sein muß und einem Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so bestehen keine Ansprüche.

(3) Das AVW hat das Recht, in Fällen der Erwerbsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde.

Eine Rente kann nur gewährt werden in Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit nach Beginn der Mitgliedschaft zum AVW eintritt.

(5) Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die Versorgungsleistung gemäß § 10 in Verb. mit § 11, § 16 oder § 20 abgelöst.

## § 26

## Unfall-Zusatz-Versorgung

a) Bei Unfalltod während der Dauer der Beitragszahlung gemäß § 27 wird zusätzlich ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

Der Kapitalanteil für Unfalltod kann nicht verrentet werden.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

b) Unfallbegriff und Ausschlüsse:

1. Ein Unfall im Sinne des Buchst. a liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfälle gelten auch:

- a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist;
- b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- c) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen.

3. Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
- b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;

- c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;
  - d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonnen, Röntgen-, Radium-, Finsen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.
4. Ausgeschlossen sind:
- a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
  - c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
  - d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
  - e) Unfälle infolge von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
  - f) Selbstmord.

### § 27

#### Beitrag für Unfall-Zusatz-Versorgung

Zusätzlich zu den aus den Beitragstabellen ersichtlichen Beiträgen und gemeinsam mit ihnen wird ein Beitrag von 3,— DM monatlich erhoben, der bis zum Ende der allgemeinen Beitragszahlungspflicht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, zu zahlen ist.

Dies gilt auch bei nur teilweiser Beitragszahlungspflicht (gem. § 8, § 9, § 15 und § 19).

### § 28

#### Zahlung der Beiträge

(1) Die Beitragsleistung ist als Bringschuld monatlich im voraus zu erfüllen.

(2) Soweit Mitglieder über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) abrechnen, kann die Einziehung der Beiträge mit ihrer Zustimmung durch Abbuchung von ihrem Konto und Überweisung durch die KZVWL an das AVW erfolgen.

(3) Die Beitragsleistung endet, sobald Leistungen aus dem AVW gewährt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 29

#### Beitragsstundungen

Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

Die rückständigen Beiträge sind mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß zuzüglich einem Zuschlag von  $\frac{1}{2}$  v.H. p.a. zu verzinsen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Tilgung des Rückstandes wird dieser einschließlich Zinsen mit der Versorgungsleistung verrechnet.

Wegen der Ansprüche bei Rückständen ohne Stundungsvereinbarung gilt § 30.

23. § 18 wird § 30 und erhält folgende Neufassung:

### § 30

#### Folgen der Säumnis

(1) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein Beitrag gezahlt, so ist das AVW von der Verpflichtung zur Leistung einschließlich der Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung gemäß § 26 frei.

(2) Sind nach Zahlung des Erst-Beitrages die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das AVW das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das AVW zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzuge, so werden im Versorgungsfalle die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.

(3) Nach Ablauf der Nachfrist entfällt der Anspruch auf Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung gemäß § 26. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald der laufende AVW-Beitrag entrichtet wird.

(4) Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Geschäftsführende Ausschuß kann pauschale Mahnkosten bis zu 5,— DM festsetzen.

(5) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung wird nicht berührt.

24. Nach § 30 wird eingefügt:

### VI. Abschnitt

#### Grundsätzliches

25. § 19 wird § 31; § 20 wird § 32; § 21 wird § 33.

26. § 33 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Diese Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, welche die §§ 6 bis 30 betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versorgungsverhältnisse.

27. § 22 wird § 34 und § 23 wird § 35.

### § 2

Diese Satzungsänderungen treten am 1. April 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 371.

### 2312

#### Planungsunterlagen; hier: Aufhebung eines Runderlasses

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 3. 1963 — Z C 3 — 5030

Der RdErl. d. Innenministers I — 128 — 57 Nr. 1358/49 u. d. Ministers für Wiederaufbau II — B 1.25 — Nr. 1557 v. 9. 2. 1950 (MBl. NW. S. 111 / SMBl. NW. 2312) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1963 S. 375.

7129

**Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen; hier: Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1963 — III B 4 — 8800 — (III — 10/63)

1. Nach § 25 Abs. 3 Satz 3 der Gewerbeordnung (GewO) und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Immissionsschutzgesetzes (ImschG) müssen die zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionen) durch Einzelverfügung anzuordnenden Maßnahmen für Anlagen der betreffenden Art wirtschaftlich vertretbar sein. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit ist nicht nur beim Erlass förmlicher Entscheidungen, sondern auch bei der Beratung des Unternehmers (vgl. § 6 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten v. 23. 3. 1892 — HMBL. S. 160 —), vor allem aber bei der Vereinbarung von Verbesserungsprogrammen (vgl. 4.4 d. RdErl. v. 7. 3. 1962 — SMBL. NW. 7130 und 4.3 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz v. 19. 7. 1962 — SMBL. NW. 7129 —) von Bedeutung.

Für die Prüfung und Beurteilung dieser Fragen wird auf folgendes hingewiesen:

- 1.1 Sofern Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen nach § 25 Abs. 3 GewO oder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ImschG erforderlich werden, ist zunächst festzustellen, welche Maßnahme technisch durchführbar ist. Es ist sodann zu prüfen, ob diese Maßnahme für den betreffenden Unternehmer auch wirtschaftlich vertretbar ist. Bei dieser Prüfung kommt es nicht darauf an, wie sich die Maßnahme auf die „Wirtschaftlichkeit“ des einzelnen technischen Aggregates, dessen Immissionen verringert werden sollen, auswirkt, auch wenn dieses Aggregat in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) als „Anlage“ bezeichnet wird. Die Prüfung ist vielmehr auf die wirtschaftliche Betriebseinheit, zu der die Anlage gehört, abzustellen. Diese Einheit wird in der Regel der Betrieb sein, in dessen Handelsbilanz die betreffende Anlage ausgewiesen ist.
- 1.2 Die Maßnahmen zum Immissionsschutz können sich auf die maßgebende Betriebseinheit wirtschaftlich wie folgt auswirken:
  - 1.2.1 Die zur Verbesserung der Anlage erforderlichen Investitionen können Probleme der Finanzierung auslösen.
  - 1.2.2 Der mit der Umstellung oder dem Umbau der Anlage verbundene Produktionsausfall kann das Betriebsergebnis vorübergehend beeinflussen.
  - 1.2.3 Durch die Änderung der Anlage oder ihres Betriebs zur Verbesserung des Immissionsschutzes können die Betriebskosten sich u. U. auch nachhaltig erhöhen.
- 1.3 Eine besonders sorgfältige Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der für notwendig gehaltenen Maßnahmen zum Immissionsschutz wird erforderlich sein, wenn
  - a) der Betreiber der Anlage behauptet, daß die vorgesehene Maßnahme wirtschaftlich unzumutbar sei, oder

- 1.4 b) die Behörde nach ihrer Erfahrung davon ausgehen kann, daß die vorgesehenen Maßnahmen zu erheblichen Investitionen und Kostenänderungen führen werden.

In diesen Fällen ist der Betreiber möglichst frühzeitig aufzufordern, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme konkret darzulegen und ggf. die erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten. Durch rechtzeitige Einbeziehung der wirtschaftlichen Fragen in die Erörterungen mit dem Betreiber der Anlage soll verhindert werden, daß die Durchführung der Verbesserungsprogramme oder der durch Verwaltungsakt angeordneten Maßnahmen später auf von der Aufsichtsbehörde nicht vorgesehene Schwierigkeiten stößt.

Sofern feststeht, daß die vorgesehene Maßnahme nur geringe Investitionen verursachen und sich auf das Kostengefüge nur geringfügig auswirken wird, kann von besonderen Feststellungen über die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Maßnahme abgesehen werden.

- 1.4.1 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen ist die Möglichkeit, Steuervergünstigungen nach § 51 des Einkommensteuergesetzes i. Verb. mit § 82 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (vgl. Bekanntmachung d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1959 — MBL. NW. S. 419 —) in Anspruch zu nehmen, zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit einer Kreditgewährung im Rahmen des Landeskreditprogramms (RdErl. v. 3. 5. 1962 — SMBL. NW. 71290 —). Die zur Förderung von Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes bestimmten Zuschüsse (vgl. meinen RdErl. v. 23. 3. 1962 — n. v. — III B 4 — 8818) kommen dagegen zur Ausfüllung einer Finanzierungslücke bei der Durchführung technisch erprobter Maßnahmen nicht in Betracht.

- 1.4.2 Gelangt die Behörde in Einzelfällen zu der Überzeugung, daß eine Maßnahme für den betreffenden Betrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so ist zu prüfen, ob die Maßnahme für andere „Anlagen dieser Art“ wirtschaftlich vertretbar ist.

Unter „Anlagen dieser Art“ im Sinne der eingangs genannten gesetzlichen Vorschriften sind Betriebe zu verstehen, die in ihrer betrieblichen Ausstattung und Größe — auch unter Berücksichtigung der Bauart und des Baujahres der einzelnen Aggregate — mit dem zu prüfenden Betrieb vergleichbar sind. Steht fest, daß sich bei vergleichbaren Betrieben Maßnahmen der vorgesehenen Art als wirtschaftlich tragbar erweisen würden oder erwiesen haben, so ist der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht erheblich.

- 1.4.3 Wird festgestellt, daß die für erforderlich gehaltene Maßnahme auch bei vergleichbaren Unternehmen wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, so darf sie nicht angeordnet werden. In solchen Fällen ist ein langfristiges Verbesserungsprogramm anzustreben. Falls eine solche langfristige Maßnahme wegen des Umfangs der Gefahren und Belästigungen für die Nachbarschaft nicht vertretbar erscheint, ist zu prüfen, ob nach § 51 GewO vorgegangen werden kann.

In jedem Fall ist das Ergebnis der Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahme bei der Vorbereitung von Verbesserungsprogrammen zu berücksichtigen. Längere Fristen zur Durchführung solcher Verbesserungsprogramme sollen nur bewilligt werden, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere die mit der Finanzierung der erforderlichen Investitionen verbundenen Schwierigkeiten, derartige Fristen verlangen.

2. Um den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden in meinem Geschäftsbereich die Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen zu erleichtern, habe ich einen Beamten eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht, diese Behörden bei Maßnahmen zum Immissionsschutz in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu beraten.

Der Beamte soll von den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden unmittelbar — also nicht erst auf Grund eines förmlichen Berichtes an das Ministerium — beteiligt werden.

- 2.1 Durch den Einsatz eines betriebswirtschaftlich besonders erfahrenen Beamten soll eine sorgfältige Prüfung der von den Betreibern der Anlage vorgebrachten wirtschaftlichen Gesichtspunkte ermöglicht werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen die Behörden ihren Entscheidungen zu Grunde legen.
- 2.2 Der Einsatz des sachverständigen Beamten soll sich nicht auf eine schriftliche Begutachtung der ihm vorgelegten Fragen oder Unterlagen beschränken; der Beamte soll vielmehr — zumindest in den oben unter Nr. 1.3 genannten Fällen — zur Besprechung, Prüfung der Unterlagen und Verhandlung mit dem Betreiber der Anlage hinzugezogen werden. Ich habe dem Beamten die Stellung eines Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b GewO i. Verb. mit § 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171; SGV. NW. 28) verliehen. Wegen der Beteiligung des Beamten bei Besprechungen, Verhandlungen usw. sind mit ihm schriftlich oder telefonisch Termine abzustimmen.
3. Der vorstehende RdErl. gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des § 25 Abs. 3 Satz 3 GewO und des § 4 Abs. 1 Satz 1 ImschG. Bei der Genehmigung neuer, unter § 16 GewO fallender Anlagen oder bei der Genehmigung einer wesentlichen Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebs solcher Anlagen sind die zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit erforderlichen Auflagen und Bedingungen (§ 18 GewO) nicht im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahme eingeschränkt. Falls trotzdem die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen in diesem Genehmigungsverfahren von Bedeutung sein sollte, ist der in Nr. 2 dieses RdErl. genannte Beamte ebenfalls einzuschalten.
4. Der RdErl. v. 2. 10. 1962 — n. v. — III B 4 — 8800 — (III Nr. 92/62) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 376.

## 772

### Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 3. 1963 — V C — 2234—10314

1. Für Maßnahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft und der Hochwasserschadensverhütung im Rahmen von Flurbereinigungen können Beihilfen aus dem Wasserwirtschafts- und Hochwasserschutzfonds (Landshaushalt EP 10 Kap. 1008, Tit. 600) nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen v. 27. 6. 1962 (SMBL. NW. 772) gegeben werden, wenn diese Maßnahmen sich in ihren Auswirkungen wesentlich über den Bereich des Flurbereinigungsgebietes hinaus erstrecken (überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen).

Ob eine Maßnahme diese Voraussetzung erfüllt, bestimmt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung. Wird kein Einvernehmen erzielt, behalte ich mir die Entscheidung vor.

2. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1963 werden diese Finanzierungshilfen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Abschnitte der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen v. 27. 6. 1962 (SMBL. NW. 772) gewährt:

Es gelten

von Nr. 1.11 die Ziffern 1.111 bis 1.116,  
von Nr. 1.12 die Ziffern 1.121 bis 1.124,  
von Nr. 1.13 für die zugehörigen Planungen.

Nr. 2.11 mit dem Zusatz:

Träger des Unternehmens können auch Teilnehmergemeinschaften in den Flurbereinigungsverfahren sein.

Nr. 2.14 mit dem Zusatz:

Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens genügt die Versicherung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, daß die Regelung durch den Flurbereinigungsplan erfolgt.

Nr. 3 mit Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3, jedoch ohne die Ziffern 3.32, 3.342 und 3.343

Nr. 4.1 mit Ziff. 4.11, 4.12 und 4.13.

Die Höhe der Finanzierungshilfe für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist abzustimmen mit dem jeweiligen Zuschuß für die Ausführungskosten der Flurbereinigung.

3. Für die Bewilligung der Finanzierungshilfen sind die Regierungspräsidenten zuständig.

4.1 Die abschließende wasserwirtschaftliche und bautechnische, verwaltungsmäßige und finanzielle Prüfung der den Finanzierungsanträgen beizufügenden Entwürfe für überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren obliegt den Wasserwirtschaftsämtern; sie sind deshalb zweckmäßig schon bei der Entwurfsaufstellung anzuhören.

4.2 Die abschließende wirtschaftliche Prüfung des Entwurfes im Rahmen der Flurbereinigung obliegt dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

5. Die Entwürfe für Bauten, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, sowie für wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, sind mir nach Prüfung, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe zur Kenntnis vorzulegen. Falls innerhalb von 3 Wochen nach Absendung durch den Regierungspräsidenten eine Äußerung von mir nicht vorliegt, kann die Beihilfe bewilligt werden.

6. Die Anträge und Unterlagen für Baumaßnahmen, die sich in der Anlage oder in ihren Auswirkungen über die Landesgrenze hinaus erstrecken, sind mir nach Prüfung der Entwürfe, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe zur Zustimmung vorzulegen.

7. Der Gang des Verfahrens bei der Prüfung der Entwürfe und der Gewährung der Finanzierungshilfe ist folgender:

7.1 Den Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe mit dem gemäß Ziffer 4 a) geprüften Entwurf reicht der Träger des Unternehmens über das Amt für Flurbereinigung und Siedlung dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung ein.

7.2 Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung überreicht den gemäß Ziffer 4 b) geprüften Antrag mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten. Dieser setzt die Finanzierungshilfe fest, bewilligt sie und gibt den Bewilligungsbescheid nach Muster 2 dem Träger des Unternehmens bekannt. Zwei Durchschriften erhält das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, eine Durchschrift das Wasserwirtschaftsamt.

8. Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Durchführung der Baumaßnahmen. Es ordnet die Auszahlung der Finanzierungshilfen auf Grund von Teilverwendungs- oder Schlußverwendungsbescheinigungen nach Muster 3 und 4 an. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Stande der Leistungen und der eingesetzten Eigenmittel geleistet werden. Grundsätzlich sollen 90 v. H. der Finanzierungshilfe als Abschlag,

die restlichen 10 v. H. erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigungen gezahlt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Begründung der Kassenanweisungen gemäß § 55 RRO.

9. Für den Nachweis und die Prüfung einer ordnungsmäßigen Verwendung der Finanzierungshilfen gelten die Nummern 9 bis 12 der vorgenannten Richtlinien, wobei die Richtigkeit nach Ziff. 9.2 von dem Amt für Flurbereinigung an Stelle des Kreises zu bestätigen ist.
10. Mit Inkrafttreten dieses RdErl. wird der RdErl. v. 1. 4. 1958 betr. Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren (SMBL. NW. 772) aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten und die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBl. NW. 1963 S. 377.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten und die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes; nachrichtlich:

an den Deutschen Städtetag  
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Köln-Marienburg,  
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf,  
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf,  
Deutschen Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,  
Deutschen Gemeindetag Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 378.

## II.

### Kultusminister

#### Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1963

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1963 —  
Z A 1 — 11—04'2 Nr. 82/63

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister für das Rechnungsjahr 1963 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages nach § 4 Abs. 2	
		Normalstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG)	Mehrstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG)
		DM	DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	8194,—	20 485,—
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35 A	8117,—	20 292,—
Öffentliche Volksschulen	05 37	5224,—	20 896,—
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44 A	7760,—	19 400,—
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	8264,—	20 660,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6378,—	15 945,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4578,—	18 312,—
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	6100,—	15 250,—

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn José Luis de la Guardia y Maestro

Düsseldorf, den 18. März 1963  
— I 5 — 447 — 1'63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Bremen ernannten Herrn José Luis de la Guardia y Maestro am 1. März 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bremen, vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, den Verwaltungsbezirk Oldenburg, die Kreise Wesermünde, Osterholz, Bremervörde, Rotenburg, Verden, Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz sowie vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 378.

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Rektor Hans Kebler, Solingen-Ohligs, Wasserstraße 67, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Finanzminister Joseph Pütz, Solingen-Ohligs, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 15. März 1963

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Könemann  
— MBl. NW. 1963 S. 378.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 15. 3. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,- DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Kirchliche Dienstordnung für die evangelischen Strafanstaltspfarrer . . . . .	65	kunden), über welche die am Rechtsstreit beteiligte Behörde verfügen kann, von der Behörde aus eigenem Antrieb oder infolge Beziehung durch das Gericht vorgelegt werden. — Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 BRAGeO ist es ohne Bedeutung, ob der private Beweisführer Urkunden aus Beiaukten einfordert und zu den Hauptakten einreicht oder ob das Gericht die Beiaukten wegen der in ihnen enthaltenen Urkunden bezieht. Letzteres gilt in allen Fällen, in denen nach Lage der Sache die Verfügungsmacht des Beweisführers über die Urkunden mit Sicherheit angenommen werden kann. OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1962 — 10 W 280/62 . . . . .
Änderung der Aktenordnung aus Anlaß des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung und Erweiterung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) . . . . .	65	72
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	66	2.
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	67	3.
<b>Rechtsprechung</b>		4.
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 142. — Wer im Straßenverkehr ein anderes Kraftfahrzeug beschädigt und flieht, ohne sich darum zu kümmern, wie der Geschädigte reagiert, begeht vollendete Unfallflucht, auch wenn der Geschädigte davonfährt und sich später nicht meldet. OLG Köln vom 23. November 1962 — Ss 327/62	68	
2. StGB § 230; StVO § 1. — Läßt ein Kraftfahrer in seinem auf öffentlicher Straße abgestellten Kfz. ein achtjähriges Kind allein zurück, so handelt er pflichtwidrig, wenn er das Kind nicht nachdrücklich auf die Gefahren hinweist, die durch das Öffnen insbesondere der linken Wagentür entstehen können. OLG Hamm vom 20. November 1962 — 3 Ss 1035/62 . . . . .	69	
3. StGB § 315 a I Nr. 4, § 316; StVO § 1. — Die Verantwortung für gefahrloses Linksüberholen trifft auch dann den Überholer, wenn nach dem Abfahren an einer Verkehrsampel in zwei Kolonnen aufgefahrenen Fahrzeuge kolonnenweise weiterfahren und nunmehr das Spitzfahrzeug der rechten Kolonne wegen einer nicht ausgeschilderten Straßenverengung seine Fahrspur nach links verlegen muß. Den Fahrer dieses Fahrzeugs kann jedoch eine besondere Sorgfaltspflicht treffen. OLG Köln vom 28. September 1962 — Ss 247/62	70	
4. OWiG §§ 1 ff. — Das Verbot, Geldbußen gegen juristische Personen ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu verhängen, schließt den Erlaß eines Bußgeldbescheids gegen einen Kaufmann unter dem Namen der von ihm betriebenen Firma nicht aus, sofern die Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen ausreichend festgestellt und er hierzu gehört worden ist. — Der Begriff des Fortsetzungszusammenhangs ist bei Ordnungswidrigkeiten in gleicher Weise wie im allgemeinen Strafrecht zu verwenden. OLG Köln vom 14. September 1962 — 1 Ws 1/62 . . . . .	71	
<b>Kostenrecht</b>		
1. ZPO § 91; BRAGeO § 34. — Ist das Land (oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft) Prozeßpartei, so entsteht die Anwaltsbeweisgebühr nach § 34 Abs. 1 BRAGeO nicht, wenn Urkunden oder Akten (Zusammenfassung von Ur-		
		schiedungsrechtssstreits einen vermögensrechtlichen Vergleich, ohne eine Kostenregelung zu treffen, so gelten die Vergleichskosten nach § 98 ZPO ungeachtet der im Ehestreit ergehenden Kostenentscheidung als gegeneinander aufgehoben. OLG Hamm vom 6. Juni 1962 — 14 W 10/62 . . . . .
		73
		4. BRAGeO § 11 I Satz 2, § 23 I, § 41 II, § 123; ZPO §§ 627, 627 b. — Schließen die Parteien im Berufungsrechtszug des Scheidungsprozesses vor der Verkündung des die Hauptsache erledigenden Urteils einen gerichtlichen Vergleich über den Unterhalt und die Prozeßkosten, ohne daß ein Verfahren nach §§ 627, 627 b ZPO beantragt war, so erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Armenanwalt für die Mitwirkung beim Vergleichsabschluß eine 13/10-Vergleichsgebühr und eine 13/20-Prozeßgebühr nach dem Vergleichswert aus der Landeskasse. OLG Düsseldorf vom 14. November 1962 — 10 W 208/62 . . . . .
		74
		2.
		1. VwGO § 153 II; ZPO § 580. — Die Vorschriften des Vierten Buchs der ZPO (Wiederaufnahme des Verfahrens) sind nur anwendbar, wenn ein gerichtliches Verfahren durch rechtskräftiges Endurteil geschlossen ist. Sie können wegen ihres Ausnahmeharakters nicht auf unanfechtbar gewordene behördliche Verwaltungsakte entsprechend angewendet werden. OVG Münster vom 24. September 1962 V A 481/62 . . . . .
		75
		2. LBG NW F. 1962 § 65 I. — Zu den Voraussetzungen, unter denen die Aussagegenehmigung nach § 65 I LBG F. 1962 versagt werden kann. OVG Münster vom 20. Juli 1962 — VI A 33/62 . . . . .
		75
		— MBl. NW. 1963 S. 379.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 13. 3. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	28. 2. 1963	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	122
20301	15. 2. 1963	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach . . . . .	122
45	27. 2. 1963	Erste Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen — Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen . . . . . Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	122
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der 220 kV-Umspannanlage Eiberg . . . . .	122
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Olpeberg zum UW Gleiderf . . . . .	122
	15. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung zwischen den UW Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost und einer 220/110 kV-Leitung zwischen Bielefeld-Ost und der Verbindungsleitung Bielefeld-Süd—Lage . . . . .	122
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Oberhausen nach Duisburg-Huckingen . . . . .	123
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilabschnitts Geldern—Kleve einer Gasfernleitung von Lintfort nach Kleve . . . . .	123
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Lövenich nach Frechen . . . . .	123
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Billerbeck zum UW Appelhülsen . . . . .	123

— MBL. NW. 1963 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.